

RS Vwgh 1990/11/9 90/18/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z10;

StVO 1960 §2 Abs1 Z14;

StVO 1960 §8 Abs4;

VwRallg;

Rechttssatz

Eine Verkehrsfläche, die durch auf beiden Seiten verlaufende Schienenstränge (hier: der Badner Bahn) iSd§ 2 Abs 1 Z 10 StVO "abgegrenzt" wird und die in Anbetracht einer dort befindlichen Haltestelle zweier Straßenbahnenlinien für den Fußgängerverkehr bestimmt ist, ist als Gehsteig (und nicht als selbständiger Gleiskörper) zu qualifizieren; dies ungeachtet des Umstandes, daß sich dieser Teil der Straße zwischen einem iSd

§ 2 Abs 1 Z 10 StVO baulich abgegrenzten Gehsteig und einer Nebenfahrbahn befindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180134.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at